

## Steuerausscheidung juristischer Personen

### 1. Allgemeines

Juristische Personen sind Steuersubjekte und für ihren Gewinn und ihr Kapital selbstständig steuerpflichtig. Das Hauptsteuerdomizil befindet sich am Firmensitz oder am Ort der tatsächlichen Verwaltung. Besitzt die Gesellschaft an anderen Orten Betriebsstätten oder Liegenschaften, begründet sie dort Nebensteuerdomizile.

Liegt eine solche Konkurrenz verschiedener Steuerdomizile vor, muss zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine Steuerausscheidung (vgl. StP 2 Nr. 1) vorgenommen werden. Die Steuerausscheidung richtet sich nach den in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 3 beschriebenen Grundsätzen.

Bei der Ausscheidung muss unterschieden werden zwischen Unternehmungen ohne Betriebsstätten und interkantonalen Unternehmungen.

### 2. Unternehmungen ohne Betriebsstätten

#### 2.1. Grundsatz

Bei einer Unternehmung ohne ausserkantonale Betriebsstätten gelten ausserkantonale Liegenschaften ausschliesslich als Kapitalanlageliegenschaften. Diese Liegenschaften begründen am Belegenheitsort ein Spezialsteuerdomizil.

Die Ausscheidung mit dem Belegenheitskanton der Kapitalanlageliegenschaft erfolgt grundsätzlich objektmaessig, vorbehältlich der Schuldzinsen, welche nach Lage der Aktiven zugewiesen werden.

#### 2.2. Ausscheidung Kapital

Die Kapitalanlageliegenschaft wird zum Gewinnsteuerwert dem Belegenheitskanton zugeteilt. Die übrigen Aktiven werden dem Hauptsteuerdomizil zugewiesen. Jeder berechtigte Kanton Besteuer im Verhältnis der zugewiesenen Aktiven einen Teil des Gesamtkapitals.

#### 2.3. Ausscheidung Gewinn

Die Bruttoerträge der Liegenschaften und die dazugehörigen Gewinnungskosten (Unterhalts-, Betriebs-, Verwaltungskosten und Abschreibungen) werden objektmaessig dem Belegenheitskanton zugeteilt. Dagegen werden die Schuldzinsen nach Lage der Aktiven zugeteilt.

Die Behandlung von Verlusten und Gewinnungskostenüberschüssen wird in der Weisung StP 2 Nr. 23 ausführlich beschrieben.

Bezüglich der Steuerausscheidung im internationalen Verhältnis gelten die Ausführungen in der Weisung StP 2 Nr. 27.

#### 2.4. Verlustvortrag

Die Steuerausscheidung von Verlustvorträgen auf Kapitalanlageliegenschaften ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 23 beschrieben.

### 3. Interkantonale Unternehmung

#### 3.1. Kapitalanlageliegenschaften

Liegenschaften, die der interkantonalen Unternehmung nur durch ihren Ertrag dienen, gelten als Kapitalanlageliegenschaften und begründen im Belegenheitskanton ein Spezialsteuerdomizil. Der Belegenheitskanton hat grundsätzlich ein ausschliessliches Besteuerungsrecht auf dem betreffenden Grundstück und des daraus erzielten Ertrages. Allfällige Geschäftsverluste aus anderen Kantonen müssen allerdings berücksichtigt werden (vgl. StP 2 Nr. 23).

Das Bundesgericht hat sich noch nicht damit befasst, ob unterschiedliche Zuteilungsregeln für ausserkantonale Kapitalanlageliegenschaften und für solche im Sitzkanton noch gerechtfertigt sind. In Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung wendet die Steuerverwaltung Thurgau sowohl für ausserkantonale als auch für im Sitzkanton gelegene Kapitalanlageliegenschaften grundsätzlich die gleichen Zuteilungsregeln an.

Für die Ausscheidung gelten sinngemäss die gleichen Grundsätze wie bei Kapitalanlageliegenschaften von Unternehmungen ohne Betriebsstätten.

#### 3.2. Betriebsliegenschaften

Betreibt eine juristische Person ausserhalb des Kantons ihres Firmensitzes eine oder mehrere Betriebsstätten, gilt sie als interkantonale Unternehmung.

Nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts werden bei interkantonalen Unternehmungen der Gesamtgewinn und das Gesamtkapital quotenmässig (vgl. StP 2 Nr. 22) auf die Betriebsstättiekantone aufgeteilt.

Bezüglich der Steuerausscheidung im internationalen Verhältnis gelten die Ausführungen in der Weisung StP 2 Nr. 27.

#### 3.3. Verlustvortrag

Die Steuerausscheidung von Verlustvorträgen von interkantonalen Unternehmungen ist in der Steuerpraxis unter StP 2 Nr. 23 beschrieben.

### 4. Landwirtschaftliche Liegenschaften in Bagatelfällen

Für den Verzicht auf Steuerausscheidung bei landwirtschaftlichen Liegenschaften in Bagatelfällen gelten die gleichen Richtlinien wie bei den natürlichen Personen (vgl. StP 2 Nr. 18).